

# Der FUNKE

## TAGESZEITUNG FÜR RECHT, FREIHEIT UND KULTUR

„Der Funke“ erscheint sechsmal wöchentlich. Bei Ausfall der Lieferung infolge höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Entschädigung. Bezugspreis 2.— Mark monatlich, zuzüglich Zustellgebühr. Anzeigenpreise nach Vereinbarung Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit. Redaktion und Verlag: Berlin S 14, Inselstr. 8a, Fernruf: P 7, Jannowitz, 89,9. Pötschbeckkontó Berlin, Nr. 80460 (Internationale Verlagsanstalt G. m. b. H.).

NUMMER 212 B

BERLIN • Freitag, den 9. September 1932

I. JAHRGANG

# Fort mit den Sondergerichten!

## Die Politik der „Gleichberechtigung“.

S. H. Die Veröffentlichung der Gleichberechtigungsnote durch den deutschen Außenminister von Neurath hat für Herriot sowie für die Regierungschefs der anderen Länder, vor allem Englands und Italiens, nichts Neues gebracht. Die jetzige Bekanntgabe der Note wandte sich an die öffentliche Meinung, und zwar sowohl des Inlandes wie des Auslandes.

Daß dies nötig und wünschenswert war, lag daran: Der ursprüngliche Plan der deutschen Regierung, die Frage der Gleichberechtigung zunächst vertraulich mit Frankreich allein ins Reine zu bringen, war gescheitert; die französische Regierung hatte den Empfang der Note bekanntgegeben und sie an die Mitglieder des Vertrauenspaktes weitergeleitet, ohne daß die Öffentlichkeit Bestimmtes über den Inhalt erfahren. Seitdem kursierten die alarmierendsten Gerüchte über die deutschen Forderungen. Die spätere Zurückhaltung aller beteiligten Regierungen goß eher Öl in das nationalistische Feuer, das auf beiden Seiten des Rheins hell aufloderte, als daß sie dazu beigetragen hätte, die Schreier zur Ruhe zu bewegen.

Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, ob der deutsche Versuch einer vertraulichen Behandlung des Themas mit den Franzosen der richtige war oder ob Herriots Schritt, die Aussprache gleich vor einem größeren Forum zu führen, den Formen einer Verständigungspolitik besser entsprach; genug, wenn wir zu dem Kern des Problems vordringen, nämlich zu Form und Inhalt der jetzt überreichten Note und zu ihrer Bedeutung für die Politik ihres eigentlichen Urhebers, des deutschen Reichswehrministers.

Der erste Eindruck, den man bei der Lektüre dieser Denkschrift hat, ist der, daß die Forderungen weit gemäßigter sind und der Ton weit vorsichtiger, als man nach all den Pressegerüchten vermuten konnte.

Wir nennen hier noch einmal die wichtigsten Gedanken der Denkschrift, die wir gestern bereits zur Kenntnis gebracht haben.

Die deutsche Regierung verlangt grundsätzlich die Aufhebung des Teils V des Versailler Vertrages,

wonach Deutschland im Gegensatz zu allen anderen Staaten verpflichtende Einschränkungen für seine Wehrmacht auferlegt werden. Sie betont ausdrücklich, daß sich die Forderung der Gleichberechtigung nicht gegen die Abrüstung richtet;

es gebe keine Abrüstungsbestimmung, die Deutschland als zu radikal ablehnen würde, vorausgesetzt, daß eine solche Konvention für alle Staaten in gleicher Weise gelte.

Da aber Anlaß zu der Annahme vorliege, daß solche radikalen Maßnahmen in Genf nicht getroffen würden, erkläre sich die deutsche Regierung bereit, sich für die Laufzeit des ersten Genfer Abkommens mit

einer gewissen Modifikation ihres Rüstungsstandes zu begnügen,

die noch keine Rüstungsgleichheit herstellt. Als Vorschlag für eine solche Modifikation erwähnt sie die Erlaubnis zur Einführung gewisser Waffen, sofern sie auch in anderen Ländern zugelassen sind, eine Verkürzung der aktiven Dienstzeit und die kurzfristige

Ausbildung einer Miliz zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sowie des Grenzschutzes.

## Die Politik des Wehrministers.

Um Sinn und Zweck dieser Note, vor allem ihre innenpolitische Bedeutung zu verstehen, muß man sie einordnen in die Gesamtlage dieser deutschen Präsidentschafts-Regierung, die auf Macht, aber nicht auf Vertrauen ruht.

Außenpolitisch gesehen, handelt es sich für die deutsche Regierung weit weniger darum, durch die Gewinnung der Wehrfreiheit sich den Angriff äußerer Feinde vom Leibe halten zu können — Frankreich und Polen sind beide weit mehr auf die Erhaltung ihres jetzigen Besitzstandes als auf neue Angriffskriege aus — als vielmehr darum, nicht mehr als „Staat zweiter Klasse“ zu rangieren.

Mit diesem Gesichtspunkt stehen wir aber zugleich schon bei innenpolitischen Erwägungen. Die Befreiung von den „diskriminierenden“ Bestimmungen des Versailler Vertrags haben alle Gruppen der Rechte und darüber hinaus weite

## Immer neue Anlässe zur Bildung der Einheitsfront.

Hk. Die erste Kammer des Berliner Sondergerichts (Vorsitz: Landgerichtsdirektor Tolck) hat am Mittwoch fünf kommunistische Arbeiter wegen einfachen Landfriedensbruchs zu Zuchthausstrafen verurteilt.

Die Arbeiter König und Spannagel erhielten je zwei Jahre, die Arbeiter Emmerich, Michaelis und Rührmund je ein Jahr Zuchthaus.

Drei Arbeiter wurden freigesprochen.

Es handelt sich um einen Zusammenstoß in der Nacht zum 18. August in der Höchste Straße in Berlin, einen Fall also, der bereits unter die Terror-Notverordnung fällt. 40 bis 50 Nazis waren damals von einem neuen SA-Lokal aus durch die Höchste Straße gezogen. Das, was dann weiter geschah, auf Grund der Zeugenaussagen der Nazis, zu schildern, hat natürlich keinen Sinn. Jedenfalls schloß die Sache damit, daß einige Nazis leicht verwundet wurden. Eine ernstere Verletzung kam nicht vor.

Für die Beurteilung des Gerichts kommt es darauf an, die Unterlagen zu kennen, auf Grund deren das Gericht den Tatbestand des Landfriedensbruchs für erwiesen hielt. Nach § 124 des RStG müssen für diesen Tatbestand zwei Merkmale vorliegen: 1. Zusammenrottung; 2. Begehung von Gewalttätigkeiten, und zwar aus der zusammengewürfelten Menge heraus. Im vorliegenden Falle war es so, daß die Verurteilten abseits von der Menge verhaftet wurden; daß kein Polizeibeamter eine Gewalttätigkeit aus der Menge heraus gesehen hat; daß nur einer der Verurteilten von Tatzeugen erkannt worden sein soll: ein Nazi behauptete nämlich, diesen Angeklagten gesehen zu haben, und zwar ein Nazi, dem höchst unglaubwürdige Behauptungen nachgewiesen wurden. Ferner ist bei Spannagel ein Pistolenschuß, bei Rührmund eine Eisenstange gefunden worden.

Auf Grund dieser Unterlagen begründete das Gericht sein Urteil mit dem Satz:

„Jeder, der in einem Haufen ist, mit dem Bewußtsein, daß Gewalttätigkeiten vorkommen, ist schuldig.“

Dieser „Rechts“-Grundsatz, nach dem hineingezerrte Unbeteiligte, sofern sie nur wissen, was vorgeht, schuldig sind, widerspricht dem Wortlaut des § 124.

Das ist der Maßstab, den die Kammer Tolck am Mittwoch gegen Kommunisten zur Anwendung brachte. Wir erinnern an den Maßstab, den am Tag vorher die Kammer Marschner bei der Untersuchung der Morde von Siemensstadt gegen Nazis zur Anwendung brachte: Dort ist die Mordgruppe, aus der heraus die tödlichen Schüsse abgegeben wurden, verhaftet worden — bis auf den Schützen, der fortgelaufen ist; aber elf Nazis wurden namentlich festgestellt; eine Menge Schlagwaffen wurde bei ihnen gefunden. Alles dies steht auf Grund exakter Aussagen von Polizeibeamten fest. Aber es wurde weder Anklage auf Landfriedensbruch erhoben, noch erkannte das Gericht wenigstens bei den angeklagten Nazis, von denen sich zwei in der Mordgruppe befunden hatten, auf Landfriedensbruch.

Selbst der Berliner Polizeipräsident, der gegen Kritik der Sonderjustiz in der Presse besonders empfindlich ist, wird nicht den Nachweis führen können, daß in den beiden genannten Fällen mit gleichem Maß gemessen worden ist.

Daß die Sonderjustiz sich gegen linksstehende Arbeiter immer wieder auf die Aussagen von Zeugen stützt, denen die Unglaubwürdigkeit nachgewiesen wird, das dient weiter zur Kennzeichnung dieser Justiz. Hier ein paar Tatsachen aus der Verhandlung am Mittwoch: Einer der Zeugen will jetzt einen Mann wiedererkennen, den er in jener Nacht bei knapper Beleuchtung aus mehr als 70 Meter Entfernung zum ersten Mal gesehen hat. Ein anderer behauptete zuerst, er sei gar kein Nationalsozialist, bis ihm nachher nachgewiesen wurde, daß er Mitglied der SA ist.

Zwei der Zeugen haben in der Gegend herumgeschnüffelt und gefragt und erlauscht, wer Kommunist oder Reichsbannermann sei und wer eventuell an dem Raufhandel beteiligt gewesen sein könnte.

Nach der Urteilsverkündung machte einer der empörten Genossen, die im Zuhörerraum gesessen hatten, eine Bemerkung, auf Grund deren er sofort verhaftet wurde und nun ein Verfahren wegen Beleidigung des Sondergerichts zu gewärtigen hat. Er will gesagt haben:

„Die es gemacht haben, müßten auch festgenommen werden.“

Herr Tolck will gehört haben: „Die Unschuldigen werden verurteilt, und die es gemacht haben, gehen frei aus.“

Wir dürfen den Kommentar zu allen diesen Dingen nicht mehr schreiben. Deswegen werden wir uns bemühen, die Praxis der Sondergerichte durch Mitteilung von Tatsachen zu beleuchten. Den Fall der polizeilich erkannten, aber unbestraften Mordgruppe der Siemensstadtmörder sollte sich jeder Genosse genau merken für den Fall, daß er sich einmal wegen Beleidigung der deutschen Gerichte zu verantworten hat. Eingehend haben wir über diesen Fall in unserer gestrigen Nummer berichtet.

Was ihre rechtliche Beurteilung angeht, so hat die Sonderjustiz längst durch ihre eigene Praxis dafür gesorgt, daß sie gerichtet ist. Daß sie so ist, wie sie ist, war für keinen eine Überraschung, der

die Elemente der Klassenlehre von Marx

begriffen hat. Wenn wir mit immer neuen Tatsachen die Wahrheit dieser Marx'schen Lehre beleuchten, so nur deswegen, damit die Erkenntnis dieser Wahrheit den Genossen in Fleisch und Blut übergeht.

Die Sonderjustiz ist gerichtet.

Aber das Urteil über sie wird nicht vollstreckt werden, solange die Arbeiterschaft nicht die vollstreckende Gewalt organisiert: die Einheitsfront gegen den Klassengegner. Dazu bietet gerade auch die Sonderjustiz eine wirkungsvolle Parole: mit der Organisation gemeinsamer Kundgebungen aller Arbeiterorganisationen gegen die Sondergerichte könnte und sollte ein Kampf in der Einheitsfront eingeleitet werden.



Kreise des Mittelstandes und der Arbeiter auf ihre Fahne geschrieben. Welcher Erfolg für die „Herrenklub“-Regierung, wenn ihr eine Aktion glückt, bei der sie, wie sie selber wähnt, 100 Prozent des Volkes hinter sich bringen könnte. In der kommenden Woche beabsichtigt Herr von Papen, vor den Reichstag zu treten. Er hat den Parteien bisher viel zu sagen, aber nicht viel zu bieten gehabt. Welche Chance für ihn; der „nationalen Mehrheit“ gegenüber den Trümpf auszuspielen, daß er in der Rüstungsfrage die lang geforderte Festigkeit gezeigt habe, und daß er nunmehr des Vertrauens bedürfe, um dieses schwierige Werk endlich durchs Ziel zu bringen.

Aber dies ist nur der eine Teil der innenpolitischen Erwägungen des Papen-Schleicher-Kabinetts, und zwar der für die Öffentlichkeit bestimmte. Der andere läuft darauf hinaus, mit dem „Umbau“ der Reichswehr und der Schaffung einer Miliz die Aufsaugung der deutschen Wehrverbände vorzubereiten.

Eine SA-Truppe von 300 000 Mann ist nämlich auch für Herrn von Schleicher kein Spaß. Denn selbst wenn es ihm gelingen sollte, die Herren von der Schwerindustrie zur Einstellung der Zahlungen an Herrn Hitler zu veranlassen, die SA-Stürmer sind damit nicht weg; ihre hungernden und politisch fanatisierten Massen könnten auf den Gedanken verfallen, nach links abzuspringen! Besser also, man bietet ihnen rechtzeitig einen Unterschlupf, der mit ihren angeblichen Idealen zusammenhängt, erzieht sie im Sinn der Staats-treue (im „Stahlhelm“ stehen die erforderlichen Lehrer bereit) und schafft somit eine respektable Armee, in der immer noch Elemente genug sind, die zur Not für die Aufrechterhaltung der inneren „Ordnung“ mobil gemacht werden können. Diese Gedankengänge passen so sehr zu der politischen Gesinnung des „Soldaten“ Schleicher (als den er sich selber so gern bezeichnet), daß man getrost sagen kann,

er hätte die Gleichberechtigungsfrage erfinden müssen, wenn sie ihm nicht präsentiert worden wäre.









